



Nr. 23 / 16. November 2012

Wirtschaft und Verkehr

Inhaltsübersicht

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 241

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Umbau der 380-kV-Freileitung vom Hauptumspann-
werk Menzing zum Umspannwerk Oberbachern der
SWM Infrastruktur GmbH 241

Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung einer Zustimmung zur
Errichtung eines temporären Gebäudes – Schau-
stelle – auf dem südlichen Vorplatz der Pinakothek
der Moderne, Grundstück Barerstraße 40, Fl.Nr.
3803/1, Gemarkung München Sektion 3, nach Art.
66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung 242

Schulwesen

Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung über die Gliederung der Volks-
schulen im Landkreis Fürstenfeldbruck 243

Achtundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung über die Gliederung der
Volksschulen im Landkreis Rosenheim 246

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;
Planungsausschuss-Sitzung am 4. Dezember 2012 255

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen; Literaturhinweise 255

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungs-
behörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bay-
erischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen
Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde
veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch
weitere Informationen zur Regulierung der Energieversor-
gungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulie-
rungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umbau der 380-kV-Freileitung vom Hauptumspannwerk Menzing zum Umspannwerk Oberbachern der SWM Infrastruktur GmbH (Az. 21-3320-9-12)

Die Firma SWM Infrastruktur GmbH hat mit Schreiben vom
9. Mai 2012 die allgemeine Vorprüfung für den Umbau der
Maste 42 und 42A der Leitung vom Hauptumspannwerk
Menzing zum Umspannwerk Oberbachern beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit
Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung
des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglich-
keitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben,
dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelt-
auswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit
keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt
gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 6. November 2012
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Öffentliche Bekanntmachung einer Zustimmung zur Errichtung eines temporären Gebäudes – Schaustelle – auf dem südlichen Vorplatz der Pinakothek der Moderne, Grundstück Barerstraße 40, Fl.Nr. 3803/1, Gemarkung München Sektion 3, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung – BayBO –

Die Regierung von Oberbayern erteilte mit Bescheid vom 5. November 2012, Aktenzeichen: 33-4160-M-B-4/12, die durch das Staatliche Bauamt München 1 beantragte bauaufsichtliche Zustimmung zur Errichtung eines **temporären Gebäudes – Schaustelle** – auf dem Grundstück der Pinakothek der Moderne, Barerstraße 40, München. Im Tenor des Bescheides ist unter Ziffer I verfügt:

„Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Zustimmung entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO erteilt.“

Die bauliche Anlage wird für die Dauer der Renovierung der Pinakothek der Moderne errichtet und soll in der Zeit, in der das kulturelle Angebot des Museums nicht zur Verfügung steht, verschiedene Ausstellungs- und Veranstaltungsformate ermöglichen.

Die beantragte Zustimmung war nach Art. 73 Abs. 1 und 2 BayBO zu erteilen, weil das Vorhaben den im Zustimmungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht. Das Vorhaben bedarf keiner abstandsflächenrechtlichen Abweichungen und keiner Befreiungen wegen Nichteinhaltung von Festsetzungen des hier maßgeblichen Bebauungsplans Nr. 1641 der Landeshauptstadt München. Der Zustimmung für das Vorhaben liegen die mit amtlichem Vermerk vom 5. November 2012 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 5. November 2012 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postfach 200543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den/die Kläger/Klägerin, den Beklagten (hier: Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212a Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München gestellt werden.

Sonstiger Hinweis:

Die Verfahrensakten mit den maßgeblichen Planunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 33, Zimmer 4307, 4. OG), Maximilianstraße 39, 80538 München) während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Donnerstag von 08:30-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr, Freitag von 08:00-12:00 Uhr, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Tel.-Nr. 089 2176-2360, wird empfohlen.

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet Baurecht

Dr. Weiß
Ltd. Regierungsdirektor

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck**Vom 27. Oktober 2012 44-5103-FFB-12-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 10. Juli 2012 (OBABl S. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.c) Starzelbachschule Hauptschule Eichenau

Die Starzelbachschule Hauptschule Eichenau behält die Bezeichnung Starzelbachschule Mittelschule Eichenau.

Der Einzugsbereich der Starzelbachschule Mittelschule Eichenau umfasst das Gebiet der Gemeinde Eichenau.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule, Mittelschule Olching, an der Heckenstraße, und Mittelschule Puchheim bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule, Mittelschule Olching, an der Heckenstraße, und Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet der Städte Olching und Puchheim und der Gemeinden Eichenau und Gröbenzell.

2. § 1 Nr. 5.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Hauptschule Emmering

Die Hauptschule Emmering behält die Bezeichnung Mittelschule Emmering.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Emmering umfasst das Gebiet der Gemeinde Emmering.

Die Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, Mittelschule Emmering und die Mittelschule Türkenfeld bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, Mittelschule Emmering und Mittelschule Türkenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck; dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holzhausen, Neuried und Wagelsried der Gemeinde Alling sowie das Gebiet der Gemeinden Emmering, Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngeising und Türkenfeld.

3. § 1 Nr. 6.d) und e) erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.d) Hauptschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße

Die Hauptschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, behält die Bezeichnung Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße umfasst das Gebiet des Stadtteils Fürstenfeldbruck der Stadt Fürstenfeldbruck ohne das Gebiet südlich der Landsberger Straße (ausschließlich) und westlich der Amper von ihrem Schnittpunkt mit der Landsberger Straße flussaufwärts; dazu den Gemeindeteil Rothschaig der Stadt Fürstenfeldbruck; dazu die Gemeindeteile Aich, Fürstenfeld, Gelbenholzen, Hasenheide, Kreuth, Lindach, Neu-Lindach, Pfaffing, Puch und Weiherhaus der Stadt Fürstenfeldbruck; dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holzhausen, Neuried und Wagelsried der Gemeinde Alling.

Die Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, Mittelschule Emmering und die Mittelschule Türkenfeld bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, Mittelschule Emmering und Mittelschule Türkenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck; dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holzhausen, Neuried und Wagelsried der Gemeinde Alling

sowie das Gebiet der Gemeinden Emmering, Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngesing und Türkenfeld.

6.e) Hauptschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen

Die Hauptschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, behält die Bezeichnung Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, umfasst den Teil des Stadtteils Fürstenfeldbruck südlich der Landsberger Straße (einschließlich) und westlich der Amper von ihrem Schnittpunkt mit der Landsberger Straße flussaufwärts sowie das Gebiet der Gemeinde Schöngesing.

Die Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, Mittelschule Emmering und die Mittelschule Türkenfeld bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, Mittelschule Emmering und Mittelschule Türkenfeld umfasst das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck;

dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holzhausen, Neuried und Wagelsried der Gemeinde Alling sowie das Gebiet der Gemeinden Emmering, Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis, Schöngesing und Türkenfeld.

4. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9.c) Hauptschule Gröbenzell – Gröbenbachschule

Die Hauptschule Gröbenzell – Gröbenbachschule behält die Bezeichnung Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule, Mittelschule Olching, an der Heckenstraße, und Mittelschule Puchheim bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule, Mittelschule Olching, an der Heckenstraße, und Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet der Städte Olching und Puchheim und der Gemeinden Eichenau und Gröbenzell.

5. § 1 Nr. 12.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.c) Mittelschule Maisach

Die Volksschule Maisach (Hauptschule) wird als Mittelschule Maisach fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Maisach umfasst das Gebiet der Gemeinden Egenhofen und Maisach.

Die Mittelschulen Mittelschule Maisach, Mittelschule Mammendorf und Mittelschule Günzlhofen in Oberschweinbach bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Maisach, Mittelschule Mammendorf und Mittelschule Günzlhofen in Oberschweinbach umfasst das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Althegnenberg, Egenhofen, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten und Oberschweinbach.

6. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.a) Dorothea-von-Haldenberg-Mittelschule Mammendorf

Die Dorothea-von-Haldenberg-Volksschule Mammendorf (Grund- und Haupt-Schule) wird als Dorothea-von-Haldenberg-Mittelschule Mammendorf fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Dorothea-von-Haldenberg Mittelschule Mammendorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang, Landsberied und Mammendorf.

Die Mittelschulen Mittelschule Maisach, Mittelschule Mammendorf und Mittelschule Günzlhofen in Oberschweinbach bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Maisach, Mittelschule Mammendorf und Mittelschule Günzlhofen in Oberschweinbach umfasst das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Althegnenberg, Egenhofen, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten und Oberschweinbach.

13.b) Dorothea-von-Haldenberg-Grundschule Mammendorf

Es wird die Dorothea-von-Haldenberg-Grundschule Mammendorf errichtet.

Der Sprengel der Dorothea-von-Haldenberg-Grundschule Mammendorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Mammendorf.

7. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15. Mittelschule Günzlhofen in Oberschweinbach

Die Volksschule Günzlhofen in Oberschweinbach (Hauptschule) wird als Mittelschule Günzlhofen in Oberschweinbach fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Günzlhofen in Oberschweinbach umfasst das Gebiet der Gemeinden Althege-
nenberg, Hattenhofen, Mittelstetten und Oberschweinbach.

Die Mittelschulen Mittelschule Maisach, Mittelschule Mam-
mendorf und Mittelschule Günzlhofen in Oberschweinbach
bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschulen Mittelschule Maisach,
Mittelschule Mammendorf und Mittelschule Günzlhofen
in Oberschweinbach umfasst das Gebiet der Gemeinden
Adelshofen, Althege-
nenberg, Egenhofen, Hattenhofen,
Jesenwang, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittel-
stetten und Oberschweinbach.

8. § 1 Nr. 16.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.c) Mittelschule Olching, an der Heckenstraße

Die Volksschule Olching, an der Heckenstraße (Haupt-
schule) wird als Mittelschule Olching, an der Heckenstraße,
fortgeführt.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Olching, an der
Heckenstraße, umfasst das Gebiet der Stadt Olching.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau,
Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule, Mittelschule
Olching, an der Heckenstraße, und Mittelschule Puchheim
bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbach-
schule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Gröbenzell
– Gröbenbachschule, Mittelschule Olching, an der Hecken-
straße, und Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet
der Städte Olching und Puchheim und der Gemeinden
Eichenau und Gröbenzell.

9. § 1 Nr. 17.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.d) Hauptschule Puchheim

Die Hauptschule Puchheim behält die Bezeichnung Mittel-
schule Puchheim.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Puchheim umfasst das
Gebiet der Stadt Puchheim.

Die Mittelschulen Starzelbachschule Mittelschule Eichenau,
Mittelschule Gröbenzell – Gröbenbachschule, Mittelschule
Olching, an der Heckenstraße, und Mittelschule Puchheim
bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Starzelbach-
schule Mittelschule Eichenau, Mittelschule Gröbenzell
– Gröbenbachschule, Mittelschule Olching, an der Hecken-
straße, und Mittelschule Puchheim umfasst das Gebiet
der Städte Olching und Puchheim und der Gemeinden
Eichenau und Gröbenzell.

10. § 1 Nr. 18.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.a) Hauptschule Türkenfeld

Die Hauptschule Türkenfeld behält die Bezeichnung Mit-
telschule Türkenfeld.

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Türkenfeld umfasst das
Gebiet der Gemeinden Grafrath, Kottgeisering, Moorenweis
und Türkenfeld.

Die Mittelschulen Mittelschule Fürstenfeldbruck, an der
Theodor-Heuss-Straße, Mittelschule Fürstenfeldbruck, Am
Asambogen, Mittelschule Emmering und die Mittelschule
Türkenfeld bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mittelschule
Fürstenfeldbruck, an der Theodor-Heuss-Straße, Mittel-
schule Fürstenfeldbruck, Am Asambogen, Mittelschule
Emmering und Mittelschule Türkenfeld umfasst das Gebiet
der Stadt Fürstenfeldbruck;
dazu die Gemeindeteile Angerhof, Biburg, Gagers, Holz-
hausen, Neuried und Wagelsried der Gemeinde Alling
sowie das Gebiet der Gemeinden Emmering, Grafrath,
Kottgeisering, Moorenweis, Schöngesing und Türkenfeld.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August
2012 in Kraft.

München, 27. Oktober 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 6. November 2012 44-5103-RO-LD-1/12-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), zuletzt geändert durch die Siebenundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 8. August 2012 (OBABl S.194), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.	Volksschule Amerang (Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Amerang (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinden Amerang und Schonstett sowie des Gemeindeteils Breitenbach der Gemeinde Eiselfing und des Gemeindeteils Röthenbach der Gemeinde Griesstätt.

2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Preysing-Grundschule Aschau i.Chiemgau

Der Sprengel der Preysing-Grundschule Aschau i.Chiemgau umfasst das Gebiet der Gemeinde Aschau i.Chiemgau.

3. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.	Grundschule Babensham

Der Sprengel der Grundschule Babensham umfasst das Gebiet der Gemeinde Babensham ohne die Gemeindeteile Ernst, Rauschwaltham, Titlmoos und Voglsang;

dazu die Straßen Äußere Lohe, Neudeck, Ester und Odelsamer Straße des Stadtteils Wasserburg a.Inn der Stadt Wasserburg a.Inn.

4. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.a)	Luitpold-Grundschule Bad Aibling

Der Sprengel der Luitpold-Grundschule Bad Aibling umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling, das nicht von Nr. 4.b) umfasst wird.

4.b) St.-Georg-Grundschule Bad Aibling

Der Sprengel der St.-Georg-Grundschule Bad Aibling umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling südlich der Bahnlinie Rosenheim-München bis zum Bahnübergang Lindenstraße (ausschließlich) – das Gebiet westlich der Lindenstraße (ausschließlich) in südlicher Richtung – westlich der kürzesten Verbindung der Lindenstraße zum Triftbach – nördlich des Triftbaches in westlicher Richtung bis Soinstraße (ausschließlich) – westlich der Soinstraße in südlicher Richtung (Kreuzung Heubergstraße ab Haus-Nr. 23 ungerade, ab Haus-Nr. 24 gerade) bis Ecke Kranzhornstraße – westlich der kürzesten Verbindung Ecke Soinstraße/Kranzhornstraße zur Mangfall – südlich der Mangfall in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Kolbermoor – der Stadtgrenze Bad Aibling folgend in westlicher/nördlicher Richtung bis Bahnlinie Rosenheim/München; dazu die Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor.

4.c) St.-Georg-Hauptschule Bad Aibling

Es wird die St.-Georg-Hauptschule Bad Aibling errichtet.

Die St.-Georg-Hauptschule Bad Aibling erhält die Bezeichnung St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling.

Der Einzugsbereich der St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling ist das Gebiet der Stadt Bad Aibling; dazu die Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor.

Die St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling, die Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und die Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling, der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und der Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling, der Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor, der Gemeinden Großkarolinenfeld, Schechen und Tuntenhausen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

5. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.a)	Volksschule Hemhof-Höslwang im Markt Bad Endorf (Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Hemhof-Höslwang im Markt Bad Endorf (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Bach, Batterberg, Daumberg, Gaben, Hartmannsberg, Hemhof, Lemberg, Pelham, Rankham, Schlicht, Stephanskirchen und Thal des Marktes Bad Endorf; dazu das Gebiet der Gemeinde Höslwang ohne die Gemeindeteile Edenstraß, Eßbaum, Guntersberg, Siegsdorf, Straß und Stürzlhalm.

5.b) Grundschule Markt Bad Endorf

Die bisherige Volksschule Markt Bad Endorf (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Markt Bad Endorf fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Markt Bad Endorf umfasst das Gebiet des Marktes Bad Endorf ohne die unter Nr. 5 Buchst. a) genannten Gemeindeteile.

5.c) Hauptschule Markt Bad Endorf

Die Hauptschule Markt Bad Endorf behält die Bezeichnung Mittelschule Markt Bad Endorf.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Markt Bad Endorf ist das Gebiet des Marktes Bad Endorf, der Gemeinden Halfing und Höslwang, der Gemeindeteil Salmering der Gemeinde Prutting sowie das Gebiet der Gemeinde Söchtenau ohne die Gemeindeteile Könbarn, Reischach und Rins und ohne das Anwesen Haus-Nr. 10 des Gemeindeteils Siferling.

Die Mittelschule Markt Bad Endorf und die Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Markt Bad Endorf und der Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen umfasst das Gebiet des Marktes Bad Endorf, der Gemeinden Halfing, Höslwang, Riedering, Prutting, Söchtenau, Stephanskirchen und Vogtareuth.

6. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.a)	Volksschule Au b.Bad Aibling in Bad Feilnbach (Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Au b.Bad Aibling in Bad Feilnbach (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach ohne die Gemeindeteile Altofing, Bad

Feilnbach, Bichl, Bindham, Brainpold, Derndorf, Eulenu, Gundelsberg, Gunzlhoh, Hausstatt, Hof, Jenbach, Kronwitt, Kutterling, Lippertskirchen, Litzldorf, Mooshäusl, Moosmühle, Oberbindham, Obersteinach, Rabenstein, Reithof, Torfwerk Feilnbach, Tregleralm, Untersteinach, Weidach und Wiechs; dazu die Gemeindeteile Karrenhub, Lengfeld und Unterkretzach der Gemeinde Irschenberg (Lkr. Miesbach).

6.b) Leo-von-Welden-Grundschule Bad Feilnbach

Der Sprengel der Leo-von-Welden-Grundschule Bad Feilnbach umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Altofing, Bad Feilnbach, Bichl, Bindham, Brainpold, Derndorf, Eulenu, Gundelsberg, Gunzlhoh, Hausstatt, Hof, Jenbach, Kronwitt, Kutterling, Lippertskirchen, Litzldorf, Mooshäusl, Moosmühle, Oberbindham, Obersteinach, Rabenstein, Reithof, Torfwerk Feilnbach, Tregleralm, Untersteinach, Weidach und Wiechs der Gemeinde Bad Feilnbach.

6.c) Leo-von-Welden-Hauptschule Bad Feilnbach

Die Leo-von-Welden-Hauptschule Bad Feilnbach behält die Bezeichnung Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach.

Der Einzugsbereich der Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach sowie die Gemeindeteile Karrenhub, Lengfeld und Unterkretzach der Gemeinde Irschenberg (Lkr. Miesbach).

Die Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach, die Hohenau-Mittelschule Neubeuern und die Michael-Ende-Mittelschule Raubling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach, der Hohenau-Mittelschule Neubeuern und der Michael-Ende-Mittelschule Raubling umfasst das Gebiet des Marktes Neubeuern, der Gemeinden Bad Feilnbach, Samerberg, Raubling und Rohrdorf sowie die Gemeindeteile Karrenhub, Lengfeld und Unterkretzach der Gemeinde Irschenberg (Lkr. Miesbach).

7. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.	Grundschule Bernau a.Chiemsee

Der Sprengel der Grundschule Bernau a.Chiemsee umfasst das Gebiet der Gemeinde Bernau a.Chiemsee.

8. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.a)	Maria-Caspar-Filser-Grundschule Brannenburg

Der Sprengel der Maria-Caspar-Filser-Grundschule Brannenburg umfasst das Gebiet der Gemeinde Brannenburg.

8.b) Maria-Caspar-Filser-Hauptschule Brannenburg

Die Maria-Caspar-Filser-Hauptschule Brannenburg behält die Bezeichnung Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg.

Der Einzugsbereich der Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg umfasst das Gebiet der Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a.Inn und Nußdorf a.Inn.

Die Mittelschule Oberes Inntal in Kiefersfelden und die Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Oberes Inntal in Kiefersfelden und der Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg umfasst das Gebiet der Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a.Inn, Kiefersfelden, Nußdorf a.Inn und Oberaudorf.

9. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9. Volksschule Breitbrunn-Gstadt a.Chiemsee in Breitbrunn a.Chiemsee (Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Breitbrunn-Gstadt a.Chiemsee in Breitbrunn a.Chiemsee (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Breitbrunn a.Chiemsee ohne die Gemeindeteile Mooshappen, Stock, Westerhausen und Zell; dazu das Gebiet der Gemeinde Gstadt a.Chiemsee ohne die Gemeindeteile Aich und Preinersdorf; dazu das Gebiet der Gemeinde Chiemsee.

10. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

- 10.a) Holnstainer-Grundschule Bruckmühl

Der Sprengel der Holnstainer-Grundschule Bruckmühl umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Bergham, Breitenberg, Bruckmühl, Buchen, Ebersberg, Ginsham, Götting, Hirschberg, Hornau, Kirchdorf a. Haunpold, Linden, Maxhofen, Mittenkirchen, Nacken, Noderwiechs, Oberholzham, Oberleiten, Oberstaudhausen, Oberwall, Oed, Orthofen, Ried, Sonnenleiten, Stachöd, Thalham, Unterholzham, Unterleiten, Unterstaudhausen, Unterwall, Voglried, Waith, Weidach und Wiechs des Marktes Bruckmühl.

- 10.b) Justus-von-Liebig-Grundschule Heufeld, Markt Bruckmühl

Der Sprengel der Justus-von-Liebig-Grundschule Heufeld, Markt Bruckmühl umfasst das Gebiet des Marktes Bruckmühl ohne den Sprengel Nr. 10, Buchstabe a).

- 10.c) Justus-von-Liebig-Hauptschule Heufeld, Markt Bruckmühl

Die Justus-von-Liebig-Hauptschule Heufeld, Markt Bruckmühl behält die Bezeichnung Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl.

Der Einzugsbereich der Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl umfasst das Gebiet des Marktes Bruckmühl.

Die Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl und die Mittelschule Feldkirchen-Westerham bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl und der Mittelschule Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet des Marktes Bruckmühl, der Gemeinde Feldkirchen-Westerham; dazu das Gebiet der Gemeinde Aying (Lkr. München) ohne die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß; dazu die Gemeindeteile Arnhofen, Erb, Esterndorf, Haus, Holzolling, Naring, Niederaltenburg, Öd und Ötz der Gemeinde Weyarn (Lkr. Miesbach).

11. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

- 11.a) Franziska-Lechner-Grundschule Edling

Der Sprengel der Franziska-Lechner-Grundschule Edling umfasst das Gebiet der Gemeinde Edling, die Gemeindeteile Angersberg, Dirnhart und Reischlhilgen der Gemeinde Pfaffing sowie die Gemeindeteile Fußstätt und Hirschpoint und die Anwesen Haus-Nrn. 1 bis 6 des Gemeindeteils Oed der Gemeinde Soyen.

- 11.b) Franziska-Lechner-Hauptschule Edling

Die Franziska-Lechner-Hauptschule Edling behält die Bezeichnung Franziska-Lechner-Mittelschule Edling.

Der Einzugsbereich der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling umfasst das Gebiet der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing, die Gemeindeteile Fußstätt, Hirschpoint und die Anwesen Haus-Nrn. 1 bis 6 des Gemeindeteils Oed der Gemeinde Soyen, des Gemeindeteils Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg) sowie die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg).

Die Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie die Mittelschulen Eiselfing, Rott a.Inn, Wasserburg a.Inn und Schnaitsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie der Mittelschulen Eiselfing, Rott a.Inn, Wasserburg a.Inn und Schnaitsee (Lkr. Traunstein) umfasst

das Gebiet der Stadt Wasserburg a.Inn, der Gemeinden Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a.Inn, Schnaitsee, Schonstett und Soyen;

dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg);

dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg);

dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

12. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12. Grundschule Eggstätt

Der Sprengel der Grundschule Eggstätt umfasst das Gebiet der Gemeinde Eggstätt;

dazu die Gemeindeteile Mooshappen, Stock, Westerhausen und Zell der Gemeinde Breitbrunn a.Chiemsee;

dazu die Gemeindeteile Aich und Preinersdorf der Gemeinde Gstadt a.Chiemsee.

13. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.a) Grundschule Eiselfing

Der Sprengel der Grundschule Eiselfing umfasst das Gebiet der Gemeinde Eiselfing ohne den Gemeindeteil Breitenbach sowie den Stadtteil Weikertsham der Stadt Wasserburg a.Inn.

13.b) Hauptschule Eiselfing

Die Hauptschule Eiselfing behält die Bezeichnung Mittelschule Eiselfing.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Eiselfing umfasst das Gebiet der Gemeinden Amerang, Eiselfing und Schonstett sowie das Gebiet des Gemeindeteils Röthenbach der Gemeinde Griesstätt.

Die Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie die Mittelschulen Eiselfing, Rott a.Inn, Wasserburg a.Inn und Schnaitsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie der Mittelschulen Eiselfing, Rott a.Inn, Wasserburg a.Inn und Schnaitsee umfasst das Gebiet der Stadt Wasserburg a.Inn, der Gemeinden Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a.Inn, Schnaitsee (Lkr. Traunstein), Schonstett und Soyen;
dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg);

dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg);

dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

14. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.a) Grundschule Feldkirchen-Westerham

Der Sprengel der Grundschule Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham sowie die Gemeindeteile Arnhofen, Erb, Esterndorf, Haus, Holzolling, Naring, Niederaltenburg, Öd und Ötz der Gemeinde Weyarn (Lkr. Miesbach).

14.b) Grundschule Höhenrain in Feldkirchen-Westerham

Der Sprengel der Grundschule Höhenrain in Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Aschhofen, Elendskirchen, Eutenhausen, Gmeinwies, Großhöhenrain, Haag, Hofberg, Hub, Kleinhöhenrain, Krübling, Lenzmühle, Mühlholz, Niederstetten, Oberlaus, Oberstetten, Pups, Reisachöd, Ried, Riedbichl, Schnaitt, Thal, Unterlaus und Walpersdorf der Gemeinde Feldkirchen-Westerham.

14.c) Hauptschule Feldkirchen-Westerham

Die Hauptschule Feldkirchen-Westerham behält die Bezeichnung Mittelschule Feldkirchen-Westerham.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham;

dazu das Gebiet der Gemeinde Aying (Lkr. München) ohne die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß;

dazu die Gemeindeteile Arnhofen, Erb, Esterndorf, Haus, Holzolling, Naring, Niederaltenburg, Öd und Ötz der Gemeinde Weyarn (Lkr. Miesbach).

Die Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl und die Mittelschule Feldkirchen-Westerham bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Justus-von-Liebig-Mittelschule Heufeld, Markt Bruckmühl und die Mittelschule Feldkirchen-Westerham umfasst das Gebiet des Marktes Bruckmühl, der Gemeinde Feldkirchen-Westerham;

dazu das Gebiet der Gemeinde Aying (Lkr. München) ohne die Gemeindeteile Aying, Dürrnhaar und Peiß;

dazu die Gemeindeteile Arnhofen, Erb, Esterndorf, Haus, Holzolling, Naring, Niederaltenburg, Öd und Ötz der Gemeinde Weyarn (Lkr. Miesbach).

15. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15. Grundschule Flintsbach a.Inn

Der Sprengel der Grundschule Flintsbach a.Inn umfasst das Gebiet der Gemeinde Flintsbach a.Inn.

16. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.a) Volksschule Frasdorf
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Frasdorf (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Frasdorf ohne die Gemeindeteile Aich, Brandenburg, Greimelberg, Hierankl, Mitterreit, Mönibuch, Oberreit, Oed, Pfifferloh, Rain, Reit, Röselsberg, Sankt Florian, Stupfa und Wildenwart der Gemeinde Frasdorf.

16. b) Volksschule Wildenwart in Frasdorf
(Grundschule)

Die Volksschule Wildenwart in Frasdorf (Grundschule) ist aufgelöst.

17. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17. Volksschule Griesstätt
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Griesstätt (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Griesstätt ohne den Gemeindeteil Röthenbach.

18. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.a) Max-Joseph-Grundschule Großkarolinenfeld

Der Sprengel der Max-Joseph-Grundschule Großkarolinenfeld umfasst das Gebiet der Gemeinde Großkarolinenfeld.

18.b) Max-Joseph-Hauptschule Großkarolinenfeld

Die Max-Joseph-Hauptschule Großkarolinenfeld behält die Bezeichnung Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld.

Der Einzugsbereich der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld umfasst das Gebiet der Gemeinden Großkarolinenfeld und Schechen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

Die St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling, die Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und die Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling, der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und der Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling, der Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor, der Gemeinden Großkarolinenfeld, Schechen und Tuntenhausen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

19. § 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

19. Grundschule Halfing

Der Sprengel der Grundschule Halfing umfasst das Gebiet der Gemeinde Halfing sowie der Gemeindeteile Edenstraße, Eßbaum, Guntersberg, Siegsdorf, Straß und Stürzlham der Gemeinde Höslwang.

20. § 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

20.a) Grundschule Oberes Inntal in Kiefersfelden

Der Sprengel der Grundschule Kiefersfelden umfasst das Gebiet der Gemeinde Kiefersfelden ohne die Gemeindeteile Guggenau, Mühlau, Mühlbach, Rechenau und Wildgrub.

20.b) Hauptschule Kiefersfelden

Die Hauptschule Kiefersfelden behält die Bezeichnung Mittelschule Kiefersfelden.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Kiefersfelden umfasst das Gebiet der Gemeinden Kiefersfelden und Oberaudorf.

Die Mittelschule Kiefersfelden und die Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Kiefersfelden und der Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg umfasst das Gebiet der Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a.Inn, Kiefersfelden, Nußdorf a.Inn und Oberaudorf.

21. § 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

21.a) Mangfallschule Volksschule Kolbermoor
(Grundschule)

Der Sprengel der Mangfallschule Volksschule Kolbermoor (Grundschule) umfasst das Gebiet der Stadt Kolbermoor nördlich der Mangfall.

21.b) Adolf-Rasp-Volksschule Kolbermoor
(Grundschule)

Der Sprengel der Adolf-Rasp-Volksschule Kolbermoor (Grundschule) umfasst das Gebiet der Stadt Kolbermoor südlich der Mangfall ohne die Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach.

21.c) Pauline-Thoma-Hauptschule Kolbermoor

Die Pauline-Thoma-Hauptschule Kolbermoor behält die Bezeichnung Pauline-Thoma-Mittelschule Kolbermoor.

Der Sprengel der Pauline-Thoma-Mittelschule Kolbermoor umfasst das Gebiet der Stadt Kolbermoor ohne die Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach.

22. § 1 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

22.a) Hohenau-Grundschule Neubeuern

Der Sprengel der Hohenau-Grundschule Neubeuern umfasst das Gebiet des Marktes Neubeuern.

22.b) Hohenau-Hauptschule Neubeuern

Die Hohenau-Hauptschule Neubeuern behält die Bezeichnung Hohenau-Mittelschule Neubeuern.

Der Einzugsbereich der Hohenau-Mittelschule Neubeuern umfasst das Gebiet des Marktes Neubeuern sowie der Gemeinden Samerberg und Rohrdorf.

Die Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach, die Hohenau-Mittelschule Neubeuern und die Michael-Ende-Mittelschule Raubling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach, der Hohenau-Mittelschule Neubeuern und der Michael-Ende-Mittelschule Raubling umfasst das Gebiet des Marktes Neubeuern, der Gemeinden Bad Feilnbach, Samerberg, Raubling und Rohrdorf sowie die Gemeindeteile Karrenhub, Lengfeld und Unterkretzach der Gemeinde Irschenberg (Lkr. Miesbach).

23. § 1 Nr. 23 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

23. Grundschule Nußdorf a.Inn

Der Sprengel der Grundschule Nußdorf a.Inn umfasst das Gebiet der Gemeinde Nußdorf a.Inn.

24. § 1 Nr. 24 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

24. Grundschule Oberaudorf

Der Sprengel der Grundschule Oberaudorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Oberaudorf; dazu die Gemeindeteile Guggenau, Mühlau, Mühlbach, Rechenau und Wildgrub der Gemeinde Kiefersfelden.

25. § 1 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

25. Grundschule Pfaffing

Der Sprengel der Grundschule Pfaffing umfasst das Gebiet der Gemeinde Albaching; dazu das Gebiet der Gemeinde Pfaffing ohne die Gemeindeteile Angersberg, Dirnhart und Reischlhilgen; dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg); dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg).

26. § 1 Nr. 26 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

26.a) Franziska-Hager-Volksschule Prien a.Chiemsee
(Grundschule)

Der Sprengel der Franziska-Hager-Volksschule Prien a.Chiemsee (Grundschule) umfasst das Gebiet des Marktes Prien a.Chiemsee ohne den unter Nr. 30 genannten Gemeindeteil; dazu die Gemeindeteile Aich, Brandenburg, Greimelberg, Hierankl, Mitterreit, Mönibuch, Oberreit, Oed, Pfifferloh, Rain, Reit, Röselsberg, Sankt Florian, Stupfa und Wildenwart der Gemeinde Frasdorf; dazu die Gemeindeteile Sankt Salvator und Otterkring ohne die Anwesen Nrn. 20 bis 27 der Gemeinde Rimsting.

26.b) Franziska-Hager-Hauptschule Prien a.Chiemsee

Die bisherige Franziska-Hager-Volksschule Prien a.Chiemsee (Hauptschule) wird als Franziska-Hager-Hauptschule Prien a.Chiemsee weitergeführt.

Die Franziska-Hager-Hauptschule Prien a.Chiemsee erhält die Bezeichnung Franziska-Hager-Mittelschule Prien a.Chiemsee.

Der Sprengel der Franziska-Hager-Mittelschule Prien a.Chiemsee umfasst das Gebiet des Marktes Prien a.Chiemsee sowie der Gemeinden Rimsting, Aschau i. Chiemgau, Bernau a.Chiemsee, Breitbrunn a.Chiemsee, Chiemsee, Eggstätt, Frasdorf und Gstadt a.Chiemsee.

27. § 1 Nr. 27 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

27. Grundschule Prutting

Der Sprengel der Grundschule Prutting umfasst das Gebiet der Gemeinde Prutting ohne den Gemeindeteil Salmering; dazu die Gemeindeteile Reischach und Rins und das Anwesen Nr. 10 des Gemeindeteils Siferling der Gemeinde Söchtenau; dazu die Gemeindeteile Entberg, Farmach, Kalkgrub, Knoggl, Leiten, Seehub, Seeleiten und Untersee der Gemeinde Vogtareuth.

28. § 1 Nr. 28 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

28.a) Grundschule Großholzhausen in Raubling

Der Sprengel der Grundschule Großholzhausen in Raubling umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Aich, Blodermühle, Fernöd, Gern, Großholzhausen, Hochrunstfilze, Huben, Kleinholzhausen, Nicklheim, Spöck und Steinbruck der Gemeinde Raubling.

28.b) Michael-Ende-Grundschule Raubling

Der Sprengel der Michael-Ende-Grundschule Raubling umfasst das Gebiet der Gemeinde Raubling ohne die unter Nr. 28 Buchst. a) beschriebenen Gemeindeteile.

28.c) Michael-Ende-Hauptschule Raubling

Die Michael-Ende-Hauptschule Raubling behält die Bezeichnung Michael-Ende-Mittelschule Raubling.

Der Einzugsbereich der Michael-Ende-Mittelschule Raubling umfasst das Gebiet der Gemeinde Raubling.

Die Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach, die Hohenau-Mittelschule Neubeuern und die Michael-Ende-Mittelschule Raubling bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Leo-von-Welden-Mittelschule Bad Feilnbach, der Hohenau-Mittelschule Neubeuern und der Michael-Ende-Mittelschule Raubling umfasst das Gebiet des Marktes Neubeuern, der Gemeinden Bad Feilnbach, Samerberg, Raubling und Rohrdorf sowie die Gemeindeteile Karrenhub, Lengfeld und Unterkretzach der Gemeinde Irschenberg (Lkr. Miesbach).

29. § 1 Nr. 29 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

29.a) Annette-Thoma-Grundschule Riedering

Der Sprengel der Annette-Thoma-Grundschule Riedering umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Abersdorf, Aign, Bergham, Beuerberg, Brand, Daxlberg, Ecking, Eßbaum, Gögging, Haring, Heft, Holzen, Neukirchen a.Simssee, Niedermoosen, Obermoosen, Oberputting, Patting, Persdorf, Petzgersdorf, Ried, Riedering, Schlierholz, Schlipfing, Schmidham, Sechtl, Siegharting, Spreng, Thalham, Tiefenthal, Tinning, Untermoosen, Unterputting, Wieden und Wolferkam der Gemeinde Riedering.

29.b) Grundschule Söllhuben in Riedering

Der Sprengel der Grundschule Söllhuben in Riedering umfasst das Gebiet der Gemeinde Riedering ohne die unter Nr. 29 Buchst. a) beschriebenen Gebiete.

30. § 1 Nr. 30 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

30. Volksschule Rimsting
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Rimsting (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Rimsting ohne die Gemeindeteile Sankt Salvator und Otterkring mit Ausnahme der Anwesen Haus-Nrn. 20 bis 27; dazu der Gemeindeteil Westernach des Marktes Prien a.Chiemsee ohne die Anwesen nördlich des Fliederweges und der Neugartenstraße.

31. § 1 Nr. 31 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

31. Grundschule Rohrdorf

Der Sprengel der Grundschule Rohrdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Rohrdorf.

32. § 1 Nr. 32 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

32.a) Grundschule Rott a.Inn

Der Sprengel der Grundschule Rott a.Inn umfasst das Gebiet der Gemeinde Rott a.Inn, das Gebiet der Gemeinde Ramerberg ohne die Gemeindeteile Attelfeld, Sendling, Stegen und Steingassen; dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

32.b) Hauptschule Rott a.Inn

Die Hauptschule Rott a.Inn behält die Bezeichnung Mittelschule Rott a.Inn. Der Einzugsbereich der Mittelschule Rott a.Inn umfasst das Gebiet der Gemeinde Rott a.Inn, das Gebiet der Gemeinde Ramerberg ohne die Gemeindeteile Attelfeld, Sendling, Stegen und Steingassen; dazu das Gebiet der Gemeinde Griesstätt ohne den Gemeindeteil Röthenbach; dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

Die Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie die Mittelschulen Eiselfing, Rott a.Inn, Wasserburg a.Inn und Schnaitsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie der Mittelschulen Eiselfing, Rott a.Inn, Wasserburg a.Inn und Schnaitsee umfasst das Gebiet der Stadt Wasserburg a.Inn, der Gemeinden Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a.Inn, Schnaitsee (Lkr. Traunstein), Schonstett und Soyen; dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg); dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg); dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

33. § 1 Nr. 33 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

33. Grundschule Samerberg

Der Sprengel der Grundschule Samerberg umfasst das Gebiet der Gemeinde Samerberg.

34. § 1 Nr. 34 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

34. Volksschule Hochstätt in Schechen
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Hochstätt in Schechen (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Schechen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

35. § 1 Nr. 35 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

35. Volksschule Söchtenau
(Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Söchtenau (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Söchtenau ohne die

Gemeindeteile Könbarn, Reischach und Rins und ohne das Anwesen Haus-Nr. 10 des Gemeindeteils Siferling; dazu der Gemeindeteil Salmering der Gemeinde Prutting.

36. § 1 Nr. 36 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

36. Grundschule Soyen

Der Sprengel der Grundschule Soyen umfasst das Gebiet der Gemeinde Soyen ohne die Gemeindeteile Fußstätt und Hirschpoint und ohne die Anwesen Haus-Nrn. 1 bis 6 des Gemeindeteils Oed.

37. § 1 Nr. 37 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

37.a) Grundschule Schloßberg in Stephanskirchen

Der Sprengel der Grundschule Schloßberg in Stephanskirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Stephanskirchen ohne das Gebiet unter Nr. 37 Buchst. b).

37.b) Otfried-Preußler-Grundschule Stephanskirchen

Der Sprengel der Otfried-Preußler-Grundschule Stephanskirchen umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Baierbach, Eitzing, Fussen, Haidholzen, Högering, Kieling, Kleinholzen, Kohlhaufmühle, Kronstauden, Krottenhausmühle, Landmühle, Pulvermühle, Puster, Reikering, Schömering, Sims, Simserfilze, Simssee, Sonnenholz, Stephanskirchen, Waldering und Weinberg der Gemeinde Stephanskirchen;

dazu der Gemeindeteil Kragling der Gemeinde Stephanskirchen östlich folgender Grenze: Staatsstraße 2095 (Mitte) – Simsseestraße/Staatsstraße 2362 (Mitte);

dazu die Gemeindeteile Westerndorf/Westerndorferfilze der Gemeinde Stephanskirchen östlich folgender Grenze: Lochbreitenstraße (Mitte) – Filzenweg (Mitte) – Birkenriedstraße (nicht zugehörig).

37.c) Otfried-Preußler-Hauptschule Stephanskirchen

Die Otfried-Preußler-Hauptschule Stephanskirchen behält die Bezeichnung Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen.

Der Einzugsbereich der Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen ist das Gebiet der Gemeinden Riedering, Stephanskirchen und Vogtareuth, das Gebiet der Gemeinde Prutting ohne den Gemeindeteil Salmering sowie die Gemeindeteile Könbarn, Reischach und Rins und das Anwesen Haus-Nr. 10 des Gemeindeteils Siferling der Gemeinde Söchtenau.

Die Mittelschule Markt Bad Endorf und die Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Markt Bad Endorf und der Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen umfasst das Gebiet des Marktes Bad Endorf, der Gemeinden Halfing, Höslwang, Riedering, Prutting, Söchtenau, Stephanskirchen und Vogtareuth.

38. § 1 Nr. 38 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

38.a) Grundschule Schönau in Tuntenhausen

Der Sprengel der Grundschule Schönau in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Antersberg, Bach, Beyharting, Biberg, Bichl (ehem. Gemeinde Beyharting), Bolkam, Fischbach, Guperding, Höglhaus, Hohenthann, Hopfen, Innerthann, Jakobsberg, Kronbichl, Mailling, Maxlrain, Mühlholz, Neureith, Nordhof, Oed, Schönau, Schwaig, Sindhhausen, Söhl, Stetten (ehem. Gemeinde Hohenthann), Thal, Voglfried und Wenig der Gemeinde Tuntenhausen.

38.b) Fritz-Schäffer-Grundschule Ostermünchen in Tuntenhausen

Der Sprengel der Fritz-Schäffer-Grundschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Tuntenhausen ohne das Gebiet von Nr. 38 Buchst. a).

38.c) Fritz-Schäffer-Hauptschule Ostermünchen in Tuntenhausen

Die Fritz-Schäffer-Hauptschule Ostermünchen in Tuntenhausen behält die Bezeichnung Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen.

Der Einzugsbereich der Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Tuntenhausen.

Die St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling, die Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und die Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling, der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und der Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling, der Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor, der Gemeinden Großkarolinenfeld, Schechen und Tuntenhausen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

39. § 1 Nr. 39 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

39. Grundschule Vogtareuth

Der Sprengel der Grundschule Vogtareuth umfasst das Gebiet der Gemeinde Vogtareuth ohne die Gemeindeteile Entberg, Farmach, Kalkgrub, Knogl, Leiten, Seehub, Seeleiten und Untersee; dazu der Gemeindeteil Könbarn der Gemeinde Söchtenau.

40. § 1 Nr. 40 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

40.a) Grundschule Wasserburg a.Inn

Der Sprengel der Grundschule Wasserburg a.Inn umfasst das Gebiet des Stadtteils Wasserburg a.Inn der Stadt Wasserburg a.Inn östlich folgender Linie:

Inn von der Gemeindegrenze Eiselfing bis auf Höhe der Grundstücke Münchner Straße 1 und 3 (diese Hausnummern eingeschlossen) – Münchner Straße bis auf Höhe des Grundstücks Bürgermeister-Neumeier-Straße 16 (diese Hausnummern eingeschlossen) – Hesse-Weiher (Schießleder-Weiher) – vom Nordeck des Hesse-Weiher (Schießleder-Weiher) in direkter Linie nach Norden zur Gemeindegrenze Soyen.

Nicht zum Sprengel zugehörig sind die Straßen Äußere Lohe, Odelshamer Straße und Ester.

40.b) Grundschule Reithmehring in Wasserburg a.Inn

Der Sprengel der Grundschule Reithmehring in Wasserburg a.Inn umfasst das links des Inns liegende Gebiet der Stadt Wasserburg a.Inn westlich der Linie Nr. 40 Buchst. a); dazu die Gemeindeteile Attelfeld, Sendling, Stegen und Steingassen der Gemeinde Ramerberg.

40.c) Hauptschule Wasserburg a.Inn

Die Hauptschule Wasserburg a.Inn behält die Bezeichnung Mittelschule Wasserburg a.Inn.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Wasserburg a.Inn umfasst das Gebiet der Stadt Wasserburg a.Inn ohne den Stadtteil Weikertsheim, das Gebiet der Gemeinde Soyen ohne die Gemeindeteile Fußstätt und Hirschpoint und ohne die Anwesen Haus-Nrn. 1 bis 6 des Gemeindeteils Oed; dazu die Gemeindeteile Attelfeld, Sendling, Stegen und Steingassen der Gemeinde Ramerberg.

Die Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie die Mittelschulen Eiselfing, Rott a.Inn, Wasserburg a.Inn und Schnaitsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie der Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee umfasst das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn, der Gemeinden Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfafing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schnaitsee (Lkr. Traunstein), Schonstett und Soyen;
dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg);
dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg);
dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, 6. November 2012
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 4. Dezember 2012, um 14:00 Uhr seine 225. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Benennung neuer Mitglieder im Planungsausschuss
2. Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbands München – Ankündigung
3. Regionales Energiekonzept – Sachstand
4. Inkrafttreten der Fortschreibung Regionalplan München, Kapitel B IV 2.8 Bodenschätze;
Antrag auf Verbindlicherklärung VR 7836/1 in Aschheim?
5. Raumordnungsverfahren Bau- und Gartenmarkt sowie Fachmarktzentrum in Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Landkreis Ebersberg – Landesplanerische Beurteilung
6. Räumlicher Zuschnitt der Planungsregionen;
Ostbündnis im Landkreis Erding, Besprechung am 19.10.2012

7. Initiative Magistrale für Europa, Regionalkongress zur Bahnstrecke München – Mühldorf – Freilassing am 23.10.2012;

Weiterentwicklung der Initiative Magistrale für Europa

8. Jahresplanung 2013

9. Gesetzentwurf der Freien Wähler zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Information

10. Verschiedenes

München, 9. November 2012
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen; Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, München

Bauer/Böhle (fr. Masson/Samper), **Bayerische Kommunalgesetze** Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung; Kommentar. 97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2012. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2.110 S. im Ordner) 48 €.

Richard Boorberg Verlag – edition moll – , Stuttgart

Katzsch u. a., **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**. 92. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2011. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4.040 S. in 4 Ordnern) 198 €.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Gassner, **Kompodium Verwaltungsrecht** mit Musterentscheidungen und Arbeitshilfen; 1. Aufl., 2012, 440 S., kart., 28 €

Das Lehr- und Arbeitsbuch zum Verwaltungsrecht vermittelt die materiellrechtlichen Grundlagen und die Bescheidtechnik anhand von zwei Aktenfällen. Ausgangspunkt ist die konkrete Bearbeitungssituation in der Behörde. Die Autorin stellt den Lernstoff anschaulich und überzeugend mit Formulierungsvorschlägen für das Rechtsgutachten und die Verwaltungsentscheidung dar. Handlungsanweisungen, Mustervorlagen und Prüfungsschemata erleichtern die Fallbearbeitung.

Der erste Teil enthält einen praktischen Leitfaden zur Anfertigung von Verwaltungsakten, zu ihrer Durchsetzung sowie zu einem etwaigen späteren Widerruf, zum Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie zum Erlass von Satzungen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Im zweiten Teil folgen Rücknahme, Widerspruchsverfahren und gerichtliche Klage- und Antragsverfahren.

Das Verfahrens- und Sachentscheidungsermessens der Verwaltung ist ebenso ausführlich erörtert wie die Frage nach möglichen Fehlerfolgen und Mitteln zur Fehlerbeseitigung.

Insbesondere durch die zahlreichen Beispiele und Formulierungshilfen ist das Werk für Studenten an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung sowie Studierende an den Verwaltungsschulen und Studieninstituten ein gutes Hilfsmittel zur Prüfungsvorbereitung. Aber auch erfahrene Verwaltungspraktiker erhalten das notwendige Rüstzeug und hilfreiche Empfehlungen für die effektive und professionelle Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalls.

Sozialhilfe SGB XII/Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II; Textausgabe mit Verordnungen; 13. Aufl., 2012, 176 S., kart., 9,80 €.

Die 13., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftenentwurf von SGB II und SGB XII mit Rechtsstand April 2012.

Wesentliches Ziel des »Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt«, das in seinen wesentlichen Teilen zum 01.04.2012 in Kraft trat, ist ein effizienterer Einsatz verschiedener Arbeitsmarktinstrumente. Im SGB II wurde der Bereich der öffentlich geforderten Beschäftigung neu geordnet, um die Beschäftigungsfähigkeit und die gesellschaftliche Teilhabe dort zu stabilisieren, wo ein unmittelbarer Übergang in ungeforderte Beschäftigung nicht möglich ist.

Darüber hinaus sind im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Mindestanforderungs-Verordnung, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung, die Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung, die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II und die Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II sowie im Bereich der Sozialhilfe die Verordnungen zur Durchführung des § 82 und § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII und das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) enthalten.

Die Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis nach Paragraphen- und Seitenangaben dient zur schnellen Orientierung für erwerbsfähige Hilfebedürftige, für Agenturen für Arbeit, Sozialämter und Job-Center sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialen Diensten und Jugendämtern in Gemeinden, Städten und Landkreisen.

Welsch/Bayer, **Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG);** Praktikerhandreichung für Behörden und Polizei; 1. Aufl., 2012, 182 S., kart., 17,80 €.

Das Buch ist ein Leitfaden für Versammlungsbehörden und Polizei. Es bietet eine rasche und verlässliche Grundlage für die tägliche Praxis. Der Aufbau folgt – losgelöst von der Gesetzessystematik – den üblichen Verfahrensschritten der versammlungsbehördlichen und polizeilichen Praxis. Zahlreiche Schaubilder verdeutlichen Zusammenhänge und Systematik des BayVersG sowie einzelner Bestimmungen.

Teil A des Buches behandelt Entstehungsgeschichte und Hintergrund des Bayerischen Versammlungsgesetzes. Teil B widmet sich ausführlich der versammlungsbehördlichen Praxis. Teil C befasst sich mit der polizeilichen Praxis und verdeutlicht Anwendung und Struktur des BayVersG in über 20 Schaubildern. Das Werk ermöglicht so die zügige und sichere Entscheidungsfindung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen.

Die Verfasser haben die Gesetzesbegründungen zum BayVersG, die versammlungsrechtliche Rechtsprechung des BVerfG und der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, aber auch die Vollzugshinweise des Staatsministeriums des Innern ausgewertet. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht den schnellen Zugang zur Information.

Aus dem Inhalt:

- Versammlungsbegriff, Versammlungsarten
- Vorbereitung von Versammlungen (u. a. Anzeigepflicht, Ablehnung von Leitern oder Ordnern, Zusammenarbeit mit dem Veranstalter, verwaltungsinterne Abstimmung)
- Beschränkungen, Verbote, Auflösung
- Rechtsextreme Versammlungen
- Rechte und Pflichten von Leitern, Teilnehmern und Dritten (u. a. Waffenverbot, Uniformierungsverbot, Militanzverbot, Störungsverbot, Aufrufverbot, Schutzwaffenverbot, Vermummungsverbot)
- Polizeiliche Bild- und Tonaufnahmen bzw. -aufzeichnungen sowie weitere Datennutzung
- Rechtsmittel, Kosten
- Vor- und Nachfeldmaßnahmen

Die Autoren:

Ministerialrat Harald Welsch ist im Staatsministerium des Innern mit dem Versammlungsrecht befasst.

Polizeidirektor Werner Bayer hat das Versammlungsrecht lange Jahre im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege-Fachbereich Polizei – in Fürstfeldbruck gelehrt und befasst sich als Leiter der PI Augsburg Mitte auch mit der praktischen Umsetzung.

Aufgaben und Lösungen aus Juristischen Staatsprüfungen in Bayern im Öffentlichen Recht aktualisiert und publiziert in den Bayerischen Verwaltungsblättern. 1. Aufl., 2012, 90 S., kart., 19,50 €

Die Broschüre enthält 12 Prüfungsaufgaben mit Lösungen zum Öffentlichen Recht in Bayern zur Vorbereitung auf das Erste und das Zweite Examen. Davon sind neun »echte« Examensklausuren und drei Aufgaben aus Klausurenkursen, die den Anforderungen einer Aufsichtsarbeit in der Ersten Juristischen Staatsprüfung im Pflichtfach Öffentliches Recht entsprechen.

Die Aufgaben und Lösungen sind in den »Bayerischen Verwaltungsblättern« (BayVBl.), Heft 7/2011 bis 6/2012, erschienen. Alle Lösungshinweise wurden vor der Publikation überprüft und gegebenenfalls bearbeitet. Die Lösungen sind somit auf dem Stand der Erstpublikation in den BayVBl.

Studenten und Referendaren in Bayern steht damit zur Ergänzung der Prüfungsvorbereitung eine Sammlung jüngst freigegebener und veröffentlichter Examensklausuren zur Verfügung.

Jäde, **Bauaufsichtliche Maßnahmen** – Beseitigungsanordnung – Nutzungsuntersagung – Einstellung von Arbeiten; 4. Aufl., 2012, 218 S., kart., 29,80 €.

Es existieren zahlreiche Handbücher, Kommentare und Abhandlungen zum gesamten Bauplanungsrecht. Dabei kommt die Darstellung der bauaufsichtlichen Maßnahmen, die zwingend erforderlich sind, um diesem Bauplanungsrecht auch zur Durchsetzung zu verhelfen, oft zu kurz.

Hier setzt der bewährte, topaktuelle Leitfaden an und widmet sich den drei typischen bauaufsichtlichen Maßnahmen:

- Beseitigungsanordnung
- Nutzungsuntersagung
- Baueinstellung

Der Autor behandelt für jede der drei Maßnahmen die Eingriffsvoraussetzungen, das Ermessen, den Inhalt der Maßnahme, den Adressaten und die sofortige Vollziehbarkeit. Darüber hinaus stellt er die allgemein sicherheitsrechtlichen Probleme des Bauaufsichtsrechts dar.

Da das Bauaufsichtsrecht stark von der ergiebigen und kontroversen Rechtsprechung geprägt wird, war eine Überarbeitung des Werks notwendig. Mit den eingearbeiteten jüngsten Entscheidungen ist der Leitfaden wieder auf aktuellem Stand.

Empfehlungen zur Kriegsofferfürsorge. 20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2012. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.270 S. im Ordner) 49 €.

Mindorf, **Verkehrskontrollen**; Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführer und Fahrzeug. 65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2012. 66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2012. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 1.990 S. im Ordner) 41 €.

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky, **Bayerische Bauordnung**, 22. Aufl., 2012, 418 S., kart., 14,95 €.

Praktikern bietet diese Textaufgabe die aktuelle Bayerische Bauordnung mit den jüngst vorgenommenen Änderungen (Rechtsstand 1. Januar 2012)

Enthalten sind darüber hinaus:

- alle wichtigen ergänzenden Rechtsvorschriften zur Bay-BO, einschließlich der Sachverständigenverordnung Bau, der Bauvorlagenverordnung und der Bauprodukte- und Bauartenverordnung,
- wichtige Verwaltungsvorschriften wie die Bekanntmachung über die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf.

Zudem fasst die Ausgabe weitere relevante Normen zusammen, wie

- das Bayerische Abgrabungsgesetz,
- das Bayerische Architektengesetz,
- das Kostenverzeichnis in Bausachen,
- die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen,
- die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Jüngling/Riedlbauer u. a., **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt.**

50. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2012, 150 S., 58,95 €.

51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2012, 142 S., 55,95 €.

Keck/Puchta, **Bayerisches Laufbahnrecht**, Kommentar.

36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2012, 284 S., 91,95 €.

Weiß u. a., **Bayerisches Beamtenrecht**, Kommentar.

170. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2011, 366 S., 108,95 €.

171. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2011, 375 S., 112,95 €.

172. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2012, 352 S., 106,95 €.

173. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2012, 362 S., 108,95 €.

174. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2012, 340 S., 102,95 €.
 175. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2012, 350 S., 105,95 €.
 176. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2012, 358 S., 107,95 €.

König/Luber/Ritzer, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst.

154. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2011, 384 S., 116,95 €.
 155. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2012, 302 S., 92,95 €.
 156. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2012, 330 S., 101,95 €.
 157. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2012, 320 S., 98,95 €.

Brockpähler u. a., **Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst**. 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2012, 220 S., 65,95 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar.

101. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2012, 198 S., 59,95 €.
 102. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2012, 240 S., 71,95 €.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis**.

3. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2012, 240 S., 71,95 €.
 4. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2012, 216 S., 65,95 €.
 5. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2012, 236 S., 70,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar** – Tarif- und Arbeitsrecht für den öffentliche Dienst. 51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2012, 330 S., 103,95 €.

52. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2012, 318 S., 99,95 €.
 53. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2012, 318 S., 100,95 €.
 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2012, 324 S., 101,95 €.
 55. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2012, 322 S., 101,95 €.
 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2012, 324 S., 102,95 €.
 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2012, 316 S., 99,95 €.
 58. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2012, 322 S., 101,95 €.

Dassau/Langenbrinck, **TVöD Textausgabe**.

18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2012, 198 S., 60,95 €.
 19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2012, 198 S., 60,95 €.

Breier/Dassau/Faber, **TVöD – Eingruppierung in der Praxis**.

5. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2012, 230 S., 68,95 €.
 6. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2012, 230 S., 68,95 €.

Breier/Dassau/Kiefer u. a., **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar.

36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2012, 302 S., 95,95 €.
 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2012, 328 S., 102,95 €.
 38. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2012, 294 S., 93,95 €.
 39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2012, 316 S., 99,95 €.
 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2012, 302 S., 99,95 €.
 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2012, 300 S., 95,95 €.
 42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2012, 310 S., 98,95 €.

Breier u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Kommentar.

204. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2012, 242 S., 72,95 €.
 205. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2012, 236 S., 70,95 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz - Textausgabe;

92. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2012, 336 S., 100,95 €.
 93. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2012, 304 S., 91,95 €.
 94. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2012, 262 S., 78,95 €.
 95. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2012, 318 S., 95,95 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar.

113. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2011, 164 S., 49,95 €.
 114. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2012, 170 S., 50,95 €.

115. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2012, 168 S., 49,95 €.
 116. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2012, 174 S., 52,95 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar.

81. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2012, 186 S., 54,95 €.

Thimet, **Kommunalabgabenrecht in Bayern**; Kommentar mit Einführung.

56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2011, 40 S., 98,95 €.
 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2012, 216 S., 78,95 €.
 58. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2012, 226 S., 81,95 €.
 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2012, 208 S., 75,95 €.

Fiederer, **Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts** mit Nachbarschutz nach BGB und technischen Regelwerken; Kommentar.

73. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2011, 166 S., 75,95 €.
 74. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2012, 158 S., 72,95 €.
 75. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2012, 176 S., 79,95 €.
 76. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2012, 170 S., 77,95 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar.

75. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2011, 162 S., 39,95 €.
 76. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2012, 256 S., 61,95 €.
 77. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2012, 208 S., 49,95 €.
 78. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2012, 234 S., 55,95 €.

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

- Metzler-Müller u. a., **Beamtenstatusgesetz**, 2. Aufl., 2012, 556 S., kart., 59 €

Der Kommentar ist für den Rechtsanwender in der Verwaltungspraxis sowie für den gesamten öffentlichen Dienst in den Bundesländern eine kompetente und wichtige Orientierungs- und Arbeitshilfe.

Im Werk werden die einzelnen Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes erläutert. Die Verfasser orientieren sich dabei vor allem auch an den Bedürfnissen und Interessen der Kommunalverwaltungen in den Ländern.

In der Einführung werden die Historie, die Gesetzesentstehung und der Inhalt des Beamtenstatusgesetzes aufgezeigt. Die Kommentierungen sind daher praxisnah ausgestaltet unter Einbeziehung von entsprechenden Beispielen und Übersichten. Im Anhang sind die Texte der ergänzenden Rechtsvorschriften abgedruckt. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht es dem Benutzer, sich den Inhalt des Werkes zu erschließen.

Die Kommentierung erleichtert damit den praktischen Aufgabenvollzug, denn ab sofort müssen immer zwei Gesetze parat sein: das Beamtenstatusgesetz und das jeweilige Landesbeamtengesetz.

Der Kommentar wendet sich als wichtige Arbeits- und Orientierungshilfe an alle mit der Materie befassten Personen, insbesondere an Mitarbeiter in Kommunalverwaltungen und Landesbehörden, an Rechtsanwälte, Auszubildende und Studierende.

Die Autoren/innen: Prof. Dr. Karin Metzler-Müller und Renate Zentgraf lehren an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden. Dr. Reinhard Rieger leitet das Beamtenrechtsreferat im zentralen Personalamt beim Senat der Freien und Hansestadt Hamburg. Erich Seeck war viele Jahre Leiter des Dienstrechtsreferats im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Strunz, **Bayerisches Beamtengesetz**; Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Kommentar.
 18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2012, 314 S., 39,30 €.
 19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2012, 432 S., 49,70 €.
 Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (1.490 S. im Ordner) 99 €.

Schulz/Wachsmuth/Zwick u. a., **Kommunalverfassungsrecht Bayern** (fr. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern); Kommentar.

10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2011, 158 S., 27,30 €.
 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2012, 354 S., 58,40 €.
 12. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2012, 238 S., 38,10 €.
 Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (2.142 S. im Ordner) 129 €.

Pöhlker, **Vergaberecht** (VOB, VOL, VOF und GWB): Kommentar inkl. Texte mit amtlichen Hinweisen. 1. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2011, 284 S., 34,20 €. Preis des Grundwerks (700 S. im Ordner) 65 €.

Verlag C. F. Müller, Heidelberg

Bauer, **Staats- und Verwaltungsrecht Freistaat Bayern**, 19. Aufl., 2012, kart., 19 €.

Das Textbuch stellt den Studierenden an den Universitäten, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und den Verwaltungsakademien sowie den Rechtsreferendaren im Freistaat Bayern in übersichtlicher Form die für die Ausbildung notwendigen Landesgesetze zur Verfügung; daneben wendet es sich an die in der Rechtspraxis tätigen Juristen.

Die große Nachfrage in Ausbildung und Praxis sowie zahlreiche Gesetzesänderungen machten bereits nach kurzer Zeit eine Neuauflage erforderlich. Zu berücksichtigen waren insbesondere Änderungen des Landeswahlgesetzes, des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung, der Verordnung über Aufgaben der großen Kreisstädte, der Verwaltungsgemeinschaftsordnung, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Bauordnung; ebenfalls eingearbeitet sind Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes, des Polizeiorganisationsgesetzes, des Wassergesetzes, des Bodenschutzgesetzes, des Beamtengesetzes und des Enteignungsgesetzes.

In der Textsammlung verbleibt das Modellkommunengesetz. Auch wenn das Gesetz mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft getreten ist, kann es noch nachwirken. Ebenfalls in der Textsammlung verbleibt das Beamtenstatusgesetz. Das Beamtenstatusgesetz ist zwar Bundesrecht, es regelt aber den Status der Beamten in den Ländern und steht deshalb in einem übergreifenden Zusammenhang mit dem Bayerischen Beamtengesetz.

Schließlich war das Stichwortverzeichnis der Textsammlung zu aktualisieren. Die Einführung der neuen Rechtschreibung bei den Gesetzesänderungen führt teilweise zu zwei unterschiedlichen Schreibweisen innerhalb einer Norm; aus Gründen der Authentizität haben wir dies hingenommen. Die Sammlung ist auf dem Stand vom 15. März 2012.

Walhalla Verlag, Regensburg

Gehrmann, **Schluss mit der Demotivierung**, 1. Aufl., 2012, 152 S., 22,50 €.

Respekt und Anerkennung für Mitarbeiter

Veränderung durch Provokation: Drastisch-ironisch identifizieren die auf dem Gebiet des Sozialmanagements erfahrenen Autoren in der Neuerscheinung **Schluss mit der Demotivierung** die Motivationskiller in den Dienststellenbetrieben der Sozialen Arbeit und im Öffentlichen Dienst. Beispiele zeigen, wie Fehler und Schaden zu vermeiden sind:

- Fehlerhafte Mitarbeiterführung
- Komplexe Arbeitsstrukturen und ausufernde Bürokratie
- Fehlende Absprache und Kommunikation, Arbeitsüberlastung, Überforderung
- Mangelnde Organisationskultur, -beratung und -entwicklung
- Unzureichende Ausstattung von Arbeitsplätzen
- Verweigerung angemessener Entlohnung
- Berufliche Risiken, interpersonale Konflikte und Mobbing

Jedes Kapitel schließt mit einem Fazit und konkreten Tipps zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation.

Das Handbuch **Schluss mit der Demotivierung**, neu aus dem WALHALLA Fachverlag, zeigt Mitarbeitern, Vorgesetzten, Leitern und Personalverantwortlichen in der Sozialen Arbeit sowie im Öffentlichen Dienst, Sozialarbeitern, Beratern und Supervisoren was falsch läuft und wie die Arbeit mehr Spaß machen kann.